



Stadt **Gossau**

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität

vom 29. Juni 2004

26.11

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Gegenstand | 3 |
| Art. 2 Übertragung von Aufgaben | 3 |

| | |
|---|---|
| II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke Gossau | 3 |
| Art. 3 Öffentlicher Grund | 3 |
| Art. 4 Einwohnerdaten | 4 |
| Art. 5 Leistungsvereinbarung | 4 |

| | |
|--|---|
| III. Beiträge und Gebühren | 4 |
| Art. 6 Gegenstand und Abgabepflichtige | 4 |
| Art. 7 Bemessungsgrundsätze | 5 |
| Art. 8 Kundschaft | 5 |
| Art. 9 Einmaliger Anschlussbeitrag, a) Beitragspflicht | 5 |
| Art. 10 b) Nachzahlung | 6 |
| Art. 11 Anschlussbeitrag Niederspannung, a) Beitragserhebung | 6 |
| Art. 12 b) Beitragsbemessung Hausanschlussbeitrag | 6 |
| Art. 13 c) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag | 7 |
| Art. 14 Anschlussbeitrag Hochspannung, a) Beitragserhebung | 7 |
| Art. 15 b) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag | 7 |
| Art. 16 Bezugsgebühren | 8 |
| Art. 17 Bearbeitungsgebühren | 8 |
| Art. 18 Verträge mit der Kundschaft | 8 |
| Art. 19 Verbrauchsmessung | 8 |
| Art. 20 Säumnis | 9 |
| Art. 21 Ausschluss der Verrechnung | 9 |

| | |
|--|----|
| IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität | 9 |
| Art. 22 Anschlussleitungen | 9 |
| Art. 23 Durchleitungsrechte | 9 |
| Art. 24 Hausinstallationen | 10 |
| Art. 25 Öffentliche Beleuchtung | 10 |
| Art. 26 Unterbrechung der Lieferung | 10 |

| | |
|--|----|
| V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse | 11 |
| Art. 27 Allgemeines | 11 |
| Art. 28 Verfügungen | 11 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| VI. Schlussbestimmungen | 11 |
| Art. 29 Vollzugsbestimmungen | 11 |
| Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts | 12 |
| Art. 31 Referendum und Genehmigung | 12 |
| Art. 32 In-Kraft-Treten | 12 |

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) das Verhältnis zwischen der Stadt und den Stadtwerken Gossau;
- b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung;
- c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Gossau.

Art. 2

Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt den Stadtwerken Gossau, im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements, die öffentlichen Aufgaben der Versorgung ihres Gebiets mit Elektrizität und der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung.

II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke Gossau

Art. 3

Öffentlicher Grund

Den Stadtwerken Gossau wird im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie haben jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 4

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt den Stadtwerken Gossau die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 5

Leistungsvereinbarung

Die Stadt schliesst mit den Stadtwerken Gossau eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt mindestens:

- a) eine in Menge und Qualität ausreichende und bedarfsgerechte Versorgung der gesamten Stadt mit Elektrizität;
- b) Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung;
- c) die Versorgung aller Kundengruppen zu marktkonformen Preisen;
- d) die Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit durch Planung, Bau und regelmässigen Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie angemessene Ersatzinvestitionen;
- e) die Erschliessung neuer Versorgungsgebiete;
- f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens pro Geschäftsfeld sowie eines strategischen Controllings;
- g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die Stadtwerke Gossau;
- h) die durch die Stadtwerke Gossau an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 6

Gegenstand und Abgabepflichtige

Die Stadtwerke Gossau erheben unter Vorbehalt von Art. 18 dieses Reglements:

- a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussbeiträge für jeden Anschluss an das Versorgungsnetz;

- b) von der Kundschaft: Bezugsgebühren für die Abgabe von Elektrizität;
- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen: Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 7

Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren und Beiträge sind folgendermassen zu bemessen:

- a) die gesamten Einnahmen aus dem Elektrizitätsbereich sollen mindestens die entsprechenden Aufwendungen decken; das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist zulässig;
- b) die Gebühren und Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen zu stehen;
- c) innerhalb der gleichen Kundengruppe und Bezugsmengen sind gleiche Gebühren zu verrechnen.

Art. 8

Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
- b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger und Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler:
 - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin;
 - bei Reihenbauten, Siedlungen, Garagentrakten usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist;
 - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
- c) in den übrigen Fällen: der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 9

Einmaliger Anschlussbeitrag, a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hausanschlussbeitrag für die Anschlussleitung;
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der Leistung im vorgelagerten Netz.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Der Stadtrat kann die Anschlussbeiträge jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen (Basis 2000; Stand November 2003 = 102.8).

Art. 10

b) Nachzahlung

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Art. 11

Anschlussbeitrag Niederspannung, a) Beitragserhebung

Für einen Anschluss in Niederspannung wird ein Hausanschlussbeitrag und ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 12

b) Beitragsbemessung Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag bemisst sich nach dem Leitungsquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung.

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab der nächstgelegenen Verteilkabine der Stadtwerke Gossau werden innerhalb der Bauzone bis max. 50 m nach dem Leitungsquerschnitt wie folgt erhoben:

| | | |
|----------------------|----------------------------|--------------|
| Kabelquerschnitt bis | 25 mm ² (100 A) | Fr. 5 950.– |
| | 50 mm ² (160 A) | Fr. 11 100.– |
| | 95 mm ² (250 A) | Fr. 18 000.– |

| | |
|---------------------------------|--------------|
| 150 mm ² (330 A) | Fr. 25 600.– |
| 2 x 150 mm ² (600 A) | Fr. 30 650.– |

Für Mehrlängen oder grössere Querschnitte werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Anschlusskasten oder Anschlusssicherungen, Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Diese gehen zu Lasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 13

c) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bereitgestellten Leistung und wird verrechnet nach der Grösse der zur Verfügung gestellten Hausanschlussversicherung.

Er beträgt pro Ampère der Hausanschlussversicherung Fr. 50.--.

| | |
|----------|--------------|
| Bis 60 A | Fr. 3 000.– |
| 100 A | Fr. 5 000.– |
| 160 A | Fr. 8 000.– |
| 250 A | Fr. 12 500.– |
| 400 A | Fr. 20 000.– |
| 600 A | Fr. 30 000.– |

Art. 14

Anschlussbeitrag Hochspannung, a) Beitragserhebung

Für einen Anschluss in Hochspannung werden die Kosten der Zuleitung und ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 15

b) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bereitgestellten Leistung.

Pro kVA bereitgestellter Trafoleistung wird ein Beitrag von Fr. 150.– pro kVA erhoben.

Art. 16

Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Elektrizität können folgende Gebühren erhoben werden:

- a) eine Grundgebühr pro Messstelle;
- b) eine Arbeitsgebühr, die sich nach der Menge bezogener Elektrizität bemisst;
- c) eine Leistungsgebühr, die sich nach der höchsten Leistung bemisst, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Elektrizitätsbezugs können berücksichtigt werden.

Art. 17

Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 18

Verträge mit der Kundschaft

Der Stadtrat ist berechtigt, mit der Kundschaft individuelle, von Reglement und Tarifen abweichende Bedingungen für den Bezug von Elektrizität zu vereinbaren, soweit eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um Kunden und Kundinnen, die aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitätsmarkt erhalten;
- b) es handelt sich um einzelne Kunden und Kundinnen, bei denen der Vertragsabschluss aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 19

Verbrauchsmessung

Die Stadtwerke Gossau sind für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Elektrizitätsverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der Stadtwerke Gossau; sie sind für die zu verrechnende Bezugsmenge massgebend.

Art. 20

Säumnis

Werden Forderungen der Stadtwerke Gossau bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert oder Münzähler eingebaut werden.

Werden eingeforderte Vorauszahlungen oder Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Elektrizitätlieferung nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden.

Art. 21

Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die Stadtwerke Gossau oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, welche sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität

Art. 22

Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen bis zur Anschlusssicherung stehen im Eigentum der Stadtwerke Gossau. Sie dürfen nur von den Stadtwerken Gossau oder von Personen, welche durch sie beauftragt sind, erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Aenderung, Unterhalt und Erneuerung trägt der Verursacher oder der Eigentümer der Anschlussleitungen.

Art. 23

Durchleitungsrechte

Die Stadtwerke Gossau richten Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Elektrizitätsleitungen aus und vergüten entstandene Schäden zufolge der Verstärkung des

Verteilnetzes, soweit diese nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der Stadtwerke Gossau ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 24

Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der auf die Anschlusssicherung folgenden Einrichtungen (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen.

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung sind.

Art. 25

Öffentliche Beleuchtung

Die Stadtwerke Gossau haben das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Sie haben weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer zurückzuschneiden.

Art. 26

Unterbrechung der Lieferung

Die Stadtwerke Gossau sind befugt, die Lieferung von Elektrizität einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine gleichmässige Allgemeinversorgung aufrechterhalten werden muss.

Für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, kann keine

Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 27

Allgemeines

Die Stadtwerke Gossau übernehmen mit den ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie können, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
- b) die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 28

Verfügungen

Die Stadtwerke Gossau erlassen die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen.

Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif für die Lieferung von Elektrizität sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
- c) die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen;

- d) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kunden und Kundinnen;
- e) die Abgabe von Elektrizität sowie die Messung des Konsums.

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe von Energie vom 1. Juni 1961 aufgehoben.

Art. 31

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 32

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, 29. Juni 2004

Stadtparlament

| | |
|---------------|----------------|
| Ernst Ziegler | Toni Inauen |
| Präsident | Stadtschreiber |

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. August bis 13. September 2004

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 11. Oktober 2004

Für das Baudepartement: Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2005